

Speziell für Referendare

Problem: Baugenehmigung für eine Werbetafel im allgemeinen Wohngebiet**Einordnung: Baurecht**

VG Karlsruhe, Urteil vom 12.12.2017

1 K 847/15

EINLEITUNG

Das VG Karlsruhe hatte über die Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Werbetafel zu entscheiden. Hierbei waren zwischen den Beteiligten insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und ein Verstoß gegen das Verunstaltungsgebot streitig.

TATBESTAND

„Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für eine freistehende, unbeleuchtete Plakatanschlagtafel.

Sie **stellte** am 11.03.2014 einen Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO zur Errichtung einer unbeleuchteten, 2,75 Meter hohen und 3,70 Meter breiten Plakatanschlagtafel für allgemeine Produktwerbung (Ansichtsfläche: ca. 10,64 Quadratmeter) auf dem Grundstück der ... [...]. Das Baugrundstück **liegt** nicht im Bereich eines Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 19.03.2014 **hörte** die Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten Ablehnung des Bauantrags **an**. Die Beklagte wies darauf hin, dass die Werbetafel im Wohngebiet in ... errichtet werden **solle**. In Wohngebieten **seien** Werbeanlagen mit Fremdwerbung in der Regel wesensfremd. Bei der geplanten Anlage **handele** es sich nicht um Werbung an der Stätte der Leistung. Die frei stehende Werbeanlage springe durch ihre Großflächigkeit ins Auge, zumal das Wohngebiet insgesamt einen gediegenen Gesamteindruck mache. Lediglich im Bereich der Unterführung befänden sich Werbetafeln an den Wänden. Eine weitere Tafel würde zu einer störenden Häufung führen. Die Voraussetzungen für eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung gemäß § 56 LBO lägen nicht vor.

Mit Bescheid vom 04.07.2014, versandt am 09.07.2014, lehnte die Beklagte den Bauantrag ab. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen die bereits im Anhörungsschreiben vom 19.03.2014 dargelegten Gründe an.

Mit Schriftsatz vom 05.08.2014 erhob die Klägerin **Widerspruch** gegen den Ablehnungsbescheid. Zur Begründung führt sie aus, es handle sich um ein Mischgebiet und nicht um ein (allgemeines) Wohngebiet. Das werde durch die Vielzahl an Gewerbebetrieben in unmittelbarer Umgebung, aber erst Recht durch die sich in der ... oder direkt neben dem Baugrundstück in der Unterführung vorhandenen Werbeanlagen im EURO-Format belegt. In Mischgebieten seien Werbetafeln zuzulassen und dort wirke die Werbeanlage auch nicht verunstaltend. [...] Schließlich liege auch keine störende Häufung vor. Die geplante Werbeanlage und die an der Unterführung vorhandenen Werbeanlagen könnten nicht mit einem Blick erfasst werden.

LEITSÄTZE

1. Eine Plakatanschlagtafel in einem allgemeinen Wohngebiet ist ein sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigt und die Wohnruhe in der näheren Umgebung bereits vorbelastet ist.
2. Der Bauantragsteller einer nicht störenden und auch sonst bauplanungsrechtlich zulässigen Plakatanschlagtafel hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob die beantragte Werbeanlage ausnahmsweise in einem allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden kann.
3. Der Qualifizierung einer Plakatanschlagtafel als eine für Anschläge bestimmte Werbeanlage steht nicht entgegen, dass diese nicht nur dem Informationsbedürfnis der Bewohner dient.

Geschichtserzählung: **Indikativ Imperfekt**

Beschreibung von Zuständen, die die Gegenwart betreffen, werden auch in der Geschichtserzählung im **Indikativ Präsens** dargestellt.

Obwohl Rechtsbegriffe im Tatbestand grds. zu vermeiden sind, ist die Verwendung des Begriffs „Anhörung“ im Tatbestand durchaus üblich. Er lässt sich durch folgende Formulierung vermeiden: „Der Beklagte gab der Klägerin mit Schreiben vom ... Gelegenheit, zur beabsichtigten Ablehnung des Bauantrags Stellung zu nehmen.“

Der Inhalt des Anhörungsschreibens wird im **Konjunktiv Präsens** wiedergegeben.

In Bad.-Württ. ist grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren vor Klageerhebung durchzuführen. Etwaige Ausnahmen sind hier nicht einschlägig.

Beachte: Das Widerspruchsverfahren gehört nicht zur Prozessgeschichte, sondern zur Geschichtserzählung, also Indikativ Imperfekt.

Das Zustellungsdatum war hier zu nennen, um die Einhaltung der Klagefrist (Klageerhebung am 10.3.2015) zu verdeutlichen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.2015, der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 10.02.2015, wies das Regierungspräsidium Karlsruhe den Widerspruch zurück. Die Zurückweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die nähere Umgebung des Baugrundstücks als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzustufen sei. Außerdem verstoße die Werbeanlage gegen das Verunstaltungsverbot des § 11 Abs. 1 LBO. Der Straßenabschnitt um das Baugrundstück mache einen sauberen und gepflegten Eindruck. [...]

Klageerhebung: **Indikativ Perfekt**

Am 10.03.2015 hat die Klägerin Klage erhoben.

Typische Formulierung, um Wiederholungen zu vermeiden

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf ihren Widerspruch und **führt ergänzend** aus: Die Werbetafel **werde** freistehend vor einer Bahnunterführung angebracht und **sei** im Verhältnis zu der Umgebungsbebauung untergeordnet. Sie **füge** sich in die Umgebung ein. [...] Die Werbeanlage sei nicht größer als umstehende Gebäude und verdecke keine Fenster oder sonstige Fassaden. [...] Die Werbeanlage wirke auch nicht verunstaltend. Das ergebe sich aus den Größenverhältnissen der Werbeanlage zur Umgebungsbebauung. [...] Direkt am Bahnübergang sei eine weitere Fremdwerbeanlage eines Mitbewerbers vorhanden. Es liege eine Ungleichbehandlung und damit eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Der behauptete Verstoß gegen § 11 LBO gehöre nicht zum Prüfungsumfang der Beklagten im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und rechtfertige keine Ablehnung wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse. [...] Die geplante Werbeanlage verstoße nicht gegen das Verunstaltungsverbot des § 11 LBO. Soweit die Beklagte darauf abstelle, die Umgebung um die geplante Werbeanlage sei „gepflegt“, wende sie ein falsches Kriterium im Rahmen der Prüfung des § 11 LBO an. Ob eine Verunstaltung vorliege, hänge einerseits von den gestalterischen Eigenarten und Gegebenheiten der zu schützenden Objekte wie dem Gebietscharakter der Umgebung ab. [...]

Klagevorbringen: **Konjunktiv Präsens**

Anträge: **Indikativ Präsens**

Die Klägerin **beantragt**, den Bescheid der Beklagten vom 04.07.2014 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 05.02.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die am 11.03.2014 beantragte Baugenehmigung zur Errichtung einer freistehenden, unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück, ..., Mannheim (Flurstücknummer ...) zu erteilen. Die Beklagte **beantragt**, die Klage abzuweisen.

Beklagtenvorbringen: **Konjunktiv Präsens**

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihren Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe und **führt ergänzend aus**: Die nähere Umgebung um die geplante Werbeanlage **entspreche** einem allgemeinen Wohngebiet. Die dort befindlichen Betriebe und Läden **dienten** der Versorgung des Gebiets. Das Gebiet **werde** durch eine Eisenbahnbrücke durchschnitten. Direkt an dieser Eisenbahnbrücke befänden sich zwar drei Werbetafeln, die aufgrund ihrer Befestigung an der Eisenbahnbrücke jedoch nicht in die Betrachtung einzubeziehen seien. Die beantragte Werbeanlage sei als gewerbliche Nutzung einzustufen, da sie als Außenwerbung der Fremdwerbung diene. Sie könne daher nicht ausnahmsweise zugelassen werden. Die Werbetafel wirke auch verunstaltend im Sinne des § 11 LBO.

Sie störe erheblich das vorhandene ruhige Erscheinungsbild und wirke wie ein Fremdkörper, weshalb sie neutralen Beobachtern deutlich stärker ins Auge falle als die bereits vorhandenen Werbeanlagen. Durch die Errichtung einer weiteren Werbeanlage trete eine störende Häufung ein. [...] Die Regelung des § 11 LBO zähle zwar nicht zum Prüfprogramm im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, allerdings müssten Bauvorhaben gemäß § 52 Abs. 3 LBO den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch entsprechen, soweit § 52 Abs. 2 LBO keine Prüfung vorsehe. Hier verstoße das Vorhaben gegen § 11 LBO. [...]

Die Kammer **hat** in der mündlichen Verhandlung das Baugrundstück und seine nähere Umgebung in Augenschein genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses des Augenscheins wird auf die Anlage zur Niederschrift zur mündlichen Verhandlung und die gefertigten Lichtbilder verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung **hat** die Beklagte folgende **Erklärung zu Protokoll** gegeben: „Im Rahmen der Prüfung des § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauGB ist Ermessen auszuüben. Die Stadt Mannheim erklärt, dass das Ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass eine derartige Ausnahme nicht erteilt wird. Begründung: Gefahr des Kippens des Gebietscharakters und negative Vorbildwirkung für weitere Vorhaben.“ [...]

Beachte, wie die Beweisaufnahme wiedergegeben wird (**Indikativ Perfekt**, da Teil der Prozessgeschichte).

Ganz ungewöhnlich für eine Klausur: Protokollerklärung (ebenfalls **Indikativ Perfekt**, da Prozessgeschichte)

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

„Die zulässige Klage hat in der Sache nur **in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang** Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 04.07.2014 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 05.02.2015 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). **Mangels Spruchreife** kann die Beklagte jedoch nur dazu verpflichtet werden, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Typische Formulierung, um nicht den ganzen Tenor wiederholen zu müssen.

Ergebnissatz bei Teilerfolg der Klage. Die Klage war hier nur teilweise erfolgreich, weil der Kläger ein Vornahmeurteil begehrt, das Gericht aber nur einen Anspruch auf Neubescheidung bejaht hat.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung der Baugenehmigung im – hier gemäß § 52 Abs. 1 LBO i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 3 LBO statthaften – vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sind §§ 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 52 LBO. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben – die Errichtung der Plakatanschlagtafel mit einer Ansichtsfläche von ca. 10,64 Quadratmetern ist nicht verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 9 a) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO – keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Prüfungsumfang der Baurechtsbehörde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 2 LBO beschränkt.

Eingeschränktes Prüfprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Die beantragte freistehende und unbeleuchtete Plakatanschlagtafel liegt im **unbeplanten Innenbereich in einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO**. Sie kann dort ausnahmsweise als **sonstiger Gewerbebetrieb** gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 34 Abs. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, weshalb der Klägerin ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zusteht (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO), den die Beklagte noch nicht erfüllt hat, nachdem

Prüfung der Übereinstimmung mit Bauplanungsrechts
Hier: Unbeplanter Innenbereich

Schöne Formulierung des Ergebnisses der Prüfung des Bauplanungsrechts. Wird wie immer im Urteilsstil der rechtlichen Detailprüfung vorangestellt.

Im unbeplanten Innenbereich ist zunächst zu beurteilen, welchem Baugebiet im Sinne der BauNVO die nähere Umgebung entspricht. Nach diesem richtet sich dann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.

In der Examensklausur dürfte regelmäßig ein Protokoll von einem Ortstermin zum Aktenstück zählen, dem sich eine Umgebungsumschreibung entnehmen lässt. Hieraus muss dann das richtige Baugebiet ermittelt werden.

Entscheidend ist: Welche Nutzungen sind prägend?

BVerwG, Beschluss vom 11.2.2000, 4 B 1/00, juris

Ergebnis der Subsumtion

BVerwG, Urteil vom 3.12.1992, 4 C 27.91, juris Rn 25 f.

Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) wird im Bauplanungsrecht als eigenständige Hauptnutzung und zwar regelmäßig als nicht störender Gewerbebetrieb angesehen.

BVerwG, Urteil vom 31.3.2002, 4 C 1.02, juris Rn 12

die nachgeschobenen Ermessenserwägungen fehlerhaft sind (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Auch bauordnungsrechtliche Gründe stehen dem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht entgegen.

Die nähere Umgebung, in der die Plakatanschlagtafel gebaut werden soll, entspricht einem **allgemeinen Wohngebiet** im Sinne des **§ 4 Abs. 1 BauNVO**. Dies hat die Beweisaufnahme aufgrund des eingeholten Augenscheins ergeben. Das hier maßgebliche Gebiet wird [...] begrenzt. Sowohl die ... als auch die ... und die beiden Eisenbahnhochstraßen entfalten aufgrund ihrer Breite bzw. wegen ihres baulichen Umfangs trennende Wirkung. Die beantragte Plakatanschlagtafel liegt im südöstlichen Randbereich des beschriebenen Straßengevierts, über das diese ihrerseits wegen der stark trennenden Wirkung der beschriebenen Straßen nicht hinauswirkt. In der so eingegrenzten näheren Umgebung herrscht Wohnbebauung vor. [...] Eine Plakatanschlagtafel befindet sich in der östlich an das Baugrundstück angrenzenden Unterführung der Eisenbahnhochstraße; direkt vor der Unterführung, südöstlich des Baugrundstücks befindet sich eine weitere Plakatanschlagtafel. Diese beiden Plakatanschlagtafeln erscheinen als Teil der Eisenbahnhochstraße, die trennende Wirkung hat, und prägen die nähere Umgebung des Baugrundstücks bauplanungsrechtlich mithin kaum. [...]

Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. **Durch die vereinzelt vorhandene gewerbliche Nutzung** (Mietgeräte-Center, Plakatanschlagtafel; vgl. zur ausnahmsweisen Zulässigkeit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) **wird der Gebietscharakter als allgemeines Wohngebiet nicht in Frage gestellt. Denn die Nutzungen bleiben auf Ausnahmefälle beschränkt und haben keine prägende Wirkung auf ihre nähere Umgebung.** [...]

Die Plakatanschlagtafel ist ein sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Sie ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 34 Abs. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung liegen vor. Die Klägerin hat jedoch nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme.

Die geplante Plakatanschlagtafel, die als selbstständige Werbeanlage wie ein Gewerbebetrieb behandelt wird, **fällt unter den Begriff des nicht störenden Gewerbebetriebs** im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. **Ob es sich um einen störenden oder um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handelt, ist unter Berücksichtigung aller mit der Zulassung des Betriebs nach Gegenstand, Struktur und Arbeitsweise typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung zu beurteilen. Die Qualifizierung der Auswirkungen eines Gewerbebetriebs als störend oder nicht störend hängt von seiner Gebietsverträglichkeit ab.** Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Vorhaben zudem wegen seiner Vorbildwirkung geeignet sein kann, bodenrechtlich beachtliche, ausgleichsbedürftige Spannungen zu erzeugen oder zu erhöhen.

Bauplanungsrechtlich relevant sind außerdem störende optische Auswirkungen, insbesondere wenn die im allgemeinen Wohngebiet zu gewährleistende Wohnruhe gestört wird. [...] Das **Tatbestandsmerkmal „störend“** im Sinne von **§ 4 Abs 3 Nr. 2 BauNVO bezieht sich in erster Linie jedoch auf Immissionen**; sein Vorliegen kann daher **regelmäßig nicht** allein unter **rein gestalterischen bzw. ästhetischen Aspekten** bejaht oder verneint werden.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Plakatanschlagtafel ein nicht störender Gewerbebetrieb. Die **Plakatanschlagtafel** verursacht keine Lärm-, Staub-, Geruchs- oder sonstigen Immissionen, sondern sie hat **lediglich optische Auswirkungen** auf die nähere Umgebung. Durch die Optik der Plakatanschlagtafel wird vorliegend weder das Ortsbild noch die Wohnruhe in einem bauplanungsrechtlich relevanten Maß gestört.

Die Plakatanschlagtafel beeinträchtigt nicht das Ortsbild (vgl. auch § 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB). Das **Ortsbild wird beeinträchtigt, wenn der Ort oder der Ortsteil einen besonderen Charakter oder eine gewisse Eigenheit hat**, die ihm eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Nach dem eingenommenen Augenschein hat die nähere Umgebung keine besondere Wertigkeit für die Allgemeinheit. [...] Durch diese Straßen ist außerdem die Wohnruhe erheblich vorbelastet und dadurch insgesamt etwas weniger schutzwürdig gegenüber Immissionen von (nicht störenden) Gewerbebetrieben. Diese sind deshalb in der näheren Umgebung nicht schlechthin gebietsunverträglich und auch nicht ohne jedes Vorbild, [...].

Die Plakatanschlagtafel ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. 34 Abs. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig. Als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb ist die beantragte Plakatanschlagtafel nicht allgemein, sondern gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nur **ausnahmsweise zulässig**. Da die Plakatanschlagtafel in einem unbeplanten Gebiet liegt und die Eigenart der näheren Umgebung einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 Abs. 1 BauNVO entspricht, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art ausschließlich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB. Ausnahmsweise im Sinne der Baunutzungsverordnung zulässige Vorhaben können danach gemäß § 34 Abs. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB im Wege der ermessensbezogenen Ausnahme zugelassen werden.

Die Erteilung einer Ausnahme setzt voraus, dass die Plakatanschlagtafel **ausnahmefähig** ist. Ein **Vorhaben ist nicht ausnahmefähig, wenn es gegen (sonstige) bauplanungsrechtliche Vorschriften verstößt, insbesondere**, wenn es nach **§ 15 Abs. 1 BauNVO** unzulässig ist. Die Plakatanschlagtafel ist bauplanungsrechtlich zulässig, insbesondere beeinträchtigt sie das Ortsbild nicht und sie verstößt auch nicht gegen § 15 BauNVO. [...]

Ein Verstoß gegen **§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO** liegt nicht vor. Zwar ist die Plakatanschlagtafel aufgrund ihrer Ständerkonstruktion und ihrer Größe optisch auffällig. Dies allein begründet eine Störung bzw. Gebietsunverträglichkeit allerdings noch nicht. In diesem Zusammenhang muss nämlich berücksichtigt werden, dass es sich bei der näheren Umgebung nicht um ein unter ästhetischen Gesichtspunkten besonders zu schützendes Gebiet handelt und von der Plakatanschlagtafel keine

BVerwG, Beschluss vom 10.7.2006, 4 B 45.06, juris

Nach Darlegung der allgemeinen Maßstäbe folgt die Subsumtion. Weitere Formulierungsmöglichkeiten: Hiernach ... ; Dies zugrunde gelegt ...

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 34 Rn 68 f.

Die Prüfung der Ortsbildbeeinträchtigung ist geboten, weil die Beklagte dazu vorgetragen hat.

Beachte: § 34 II BauGB trifft nur eine Regelung zur Art der baulichen Nutzung. Im Übrigen ist also auf § 34 I BauGB zurückzugreifen.

Im allgemeinen Wohngebiet sind Fremdwerbeanlagen als nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.

Erteilung einer Ausnahme ist Ermessensentscheidung!

Vorhaben muss ausnahmefähig sein, d.h. es muss insbesondere bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sein.

Zum Aufbau: Es wäre wohl auch möglich, erst die Rechtsfolge des § 31 I BauGB (Ermessen) zu prüfen, um dann § 15 I BauNVO zu erörtern.

Nochmals: Grundsätzlich kein Anspruch auf Ausnahmeerteilung, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

(Nur) städtebauliche Gründe als zulässige Ermessenserwägungen.

VGH Mannheim, Urteil vom 19.11.2003, 5 S 2726/02, juris Rn 40

Ausnahme muss Ausnahme bleiben, darf nicht zur Regel werden.

Subsumtion nach Darlegung der Maßstäbe

Keine Ermessensreduktion auf Null, also kein gebundener Anspruch der Klägerin

Das Nachholen von Ermessensentscheidungen bzw. Nachschieben von Gründen bereitet in der Klausur oft Probleme. Während eine Ergänzung der Ermessenserwägungen regelmäßig als zulässig angesehen wird, ist umstritten, ob die Behörde ihre Ermessensentscheidung u.U. komplett nachholen kann (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 114 Rn 50).

Eine Streitentscheidung konnte hier dahinstehen, da die Beklagte ihr Ermessen dazu auch noch fehlerhaft ausgeübt hat.

sonstigen Immissionen ausgehen. **Anhaltspunkte** dafür, dass das Vorhaben Belästigungen oder Störungen im Sinne des **§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO** verursacht, sind **weder geltend gemacht noch ersichtlich**.

Die Klägerin hat einen **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** über die ausnahmsweise Zulassung des ausnahmefähigen Vorhabens. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 34 Abs. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Baugenehmigungsbehörde mit der Folge, dass der Bauherr grundsätzlich keinen Anspruch auf ihre Erteilung, sondern nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens hat.

Da das Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben ist (vgl. Art. 40 LVwVfG), **kommen nur städtebauliche Gründe als Ermessenserwägungen** in Betracht. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass **ausnahmsweise zugelassene Vorhaben** quantitativ deutlich hinter der Regelbebauung zurückbleiben müssen. Sie **dürfen keine prägende Wirkung auf das Baugebiet haben**. Insbesondere darf der Nutzungscharakter eines Baugebiets durch Ausnahmen nicht in einer seiner gesetzlichen Typik widersprechenden Weise verändert werden. [...]

In Anwendung dieser Maßstäbe ist zunächst nicht von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen. [...] Es ist bei der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage auch nicht schlechthin ausgeschlossen, dass die Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung ohne Ermessensfehler – etwa unter Berufung auf Beeinträchtigungen der Eigenart des Baugebiets – versagen kann. Eine Verpflichtung der Beklagten, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen, kommt mangels Spruchreife daher nicht in Betracht (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Bezogen auf die Zulassung einer Ausnahme **hat die Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung ihr Ermessen ausgeübt**. Es kann im Ergebnis offenbleiben, ob die so nachgeschobenen Ermessenserwägungen noch berücksichtigt werden können, wofür einiges spricht, da der im Rahmen der Verpflichtungsklage maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Grundsatz der (letzten) mündlichen Verhandlung ist und das Rechtsschutzziel der Klägerin in der Neubescheidung ihres Bauantrags mit der Chance einer für sie günstigen Ermessensausübung liegt.

Dahinstehen kann außerdem, ob insoweit § 114 Satz 2 VwGO gilt, der nur eine Ergänzung der Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässt. **Denn auch wenn man die nachgeschobenen Ermessenserwägungen berücksichtigen könnte, wären sie ermessensfehlerhaft** und erfüllten den Anspruch der Klägerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat ohne weitere Substantiierung lediglich zwei grundsätzlich in Betracht kommende städtebauliche Gründe – die „Gefahr des Kippens des Gebietscharakters und negative Vorbildwirkung für weitere Vorhaben“ – genannt. Diese **schlagwortartig gebliebenen Ermessenserwägungen** tragen die Versagung der Ausnahme nicht. [...] Die „Gefahr des Kippens des Gebietscharakters“ ist wegen der weit überwiegenden und damit sehr stark prägenden Wohnbebauung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) als (eher) gering einzustufen.

Hinsichtlich der „negative[n] Vorbildwirkung für weitere Vorhaben“ ist zu bemerken, dass das Vorhaben im östlichen Randbereich des die nähere Umgebung bildenden Straßengevierts liegt und dort die Möglichkeiten für weitere Werbeanlagen zum einen mangels geeigneter Baugrundstücke, zum anderen aber auch aus bauordnungsrechtlichen Gründen [...] ausgeschöpft sein dürften.

Der beantragten Plakatanschlagtafel stehen – entgegen der Auffassung der Beklagten – schließlich auch **bauordnungsrechtliche Gründe** nicht entgegen. Die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 52 Abs. 1 LBO i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 3 LBO beantragte Baugenehmigung kann mangels objektivem Verstoß gegen die Gestaltungsvorschrift des § 11 Abs. 1 und 4 LBO insbesondere nicht wegen **fehlendem Sachbescheidungsinteresse** abgelehnt werden.

Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften ist – mit Ausnahme der Abstandsflächenbestimmungen – im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 2 LBO). Ein unterstellter objektiv-rechtlicher Verstoß gegen die Gestaltungsvorschriften in § 11 Abs. 1 oder 4 LBO könnte wegen des eingeschränkten Regelungsgehalts daher nicht zur Rechtswidrigkeit der im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragten Baugenehmigung führen. **Ob und unter welchen Voraussetzungen die Baurechtsbehörde bei einem Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragte Baugenehmigung gleichwohl ablehnen kann, bedarf hier keiner Entscheidung.**

Denn ein Verstoß gegen die Gestaltungsvorschriften des § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4 LBO liegt nicht vor. Die beantragte Plakatanschlagtafel verstößt nicht gegen das Verunstaltungsverbot des § 11 Abs. 1 LBO. Gemäß **§ 11 Abs. 1 LBO** sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, die mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt, liegt eine **Verunstaltung** in diesem Sinne vor, wenn ein hässlicher, das **ästhetische Empfinden des Beschauers nicht nur beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand** geschaffen würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Störung erheblich, das heißt wesentlich ist. [...]

Ob eine Werbeanlage eine solche Wirkung hervorruft, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des **Einzelfalls** zu beurteilen, wobei auch die Funktion des jeweils betroffenen Baugebiets zu berücksichtigen ist.

Auch kann eine **störende Häufung von Werbeanlagen** zu einer Verunstaltung führen. Eine Häufung liegt vor, wenn mehrere gleichartige oder verschiedene Anlagen so auf verhältnismäßig engem Raum konzentriert sind, dass sich ihre **Wirkungsbereiche überschneiden, der Betrachter sie also zugleich im Blickfeld hat**. Die Häufung setzt ein **räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl von mindestens drei Werbeanlagen** voraus, wobei in die Betrachtung Werbeanlagen der Eigenwerbung und Fremdwerbung einzubeziehen sind. [...]

Prüfung der Übereinstimmung mit Bauordnungsrecht

Die Bauordnungen der Länder sehen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren keine oder nur eine sehr eingeschränkte Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vor.

Umstritten ist, ob die Behörde bei objektivem Verstoß gegen Bauordnungsrecht die Erteilung der Baugenehmigung ablehnen kann (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 21.2.2017, 3 S 1748/14, juris Rn 38 f.; VGH München, Urteile vom 19.1.2009, 2 BV 08.2567, und vom 1.7.2009, 2 BV 08.2465, juris). Nach h.M. darf sie die Erteilung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses auch versagen, wenn das Bauvorhaben im Widerspruch zu Anforderungen steht, die nicht Gegenstand des eingeschränkten Prüfungsprogramms sind, und dieser Widerspruch nicht behoben werden kann.

Eine Streitentscheidung konnte hier jedoch dahinstehen, da kein Verstoß gegen das Verunstaltungsverbot vorlag.

Definition: „Verunstaltung“

BVerwG, Urteil vom 15.5.1997, 4 C 23.95, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 9.2.2009, 3 S 2290/07

Einzelfallbetrachtung

Störende Häufung von Werbeanlagen als Verunstaltung

Definition: „Störende Häufung“

Dies setzt voraus, dass ein enger, gleichsam mit einem Blick erfassbarer Bereich mit Werbeeinrichtungen derart überladen ist, [...].

Subsumtion

Gemessen an diesen Maßstäben liegt eine Verunstaltung nicht vor. Die Errichtung der beantragten Plakatanschlagtafel führt zu keinem hässlichen, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht nur beeinträchtigenden, sondern verletzenden Zustand. **Die nähere Umgebung um das Baugrundstück herum ist unter ästhetischen Gesichtspunkten nicht besonders anspruchsvoll.** [...] Eine Verunstaltung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der störenden Häufung. Es mag zwar nach Errichtung der beantragten Werbetafel eine Häufung von drei Werbeanlagen vorliegen; **diese Häufung stört aber aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht.** Denn die nach Errichtung der beantragten Plakatanschlagtafel dann vorhandenen drei Werbetafeln können praktisch nicht gleichzeitig und vollständig in den Blick eines Betrachters fallen. [...].

Fremdwerbeanlage als für Anschläge bestimmte Werbeanlage

VGH Mannheim, Urteil vom 12.7.1991, 8 S 427/91, juris

Auslegung der Regelung: Wortlaut als Grenze

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen die Gestaltungsvorschrift des **§ 11 Abs. 4 LBO** vor. Danach sind in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. **Bei der beantragten Plakatanschlagtafel handelt es sich um eine für Anschläge bestimmte Werbeanlage.** [...] Der Qualifizierung der beantragten Plakatanschlagtafel als für Anschläge bestimmte Werbeanlage steht auch nicht entgegen, dass diese als Fremdwerbeanlage nicht (nur) dem Informationsbedürfnis der Bewohner dient. Eine Einschränkung dahingehend, dass die für Anschläge bestimmten Werbeanlagen zwingend ein Informationsbedürfnis der Anwohner befriedigen müssen, lässt sich dem Wortlaut des § 11 Abs. 4 LBO eindeutig nicht entnehmen. [...]"

FAZIT

Beachte: Da die Klägerin keinen gebundenen Anspruch, sondern nur einen Anspruch auf Neubescheidung hat, lautet der Tenor (vgl. § 113 V 2 VwGO):

„Der Bescheid der Beklagten vom ... und der Widerspruchsbescheid des ... vom ... werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, über die von der Klägerin beantragte Baugenehmigung zur Errichtung einer freistehenden, unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück ... Mannheim unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“
Übliche Kostenquotelung: Beklagte 2/3, Kläger 1/3. Im konkreten Fall hat sich das VG allerdings für eine hälftige Kostentragung entschieden.

Die Entscheidung eignet sich hervorragend zur Wiederholung der in Examensklausuren häufig zu findenden Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Werbetafel, da sie sich mit allen typischen Problemen der Thematik eingehend und anschaulich auseinandersetzt: die Einordnung des Baugebiets im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme (mit einem allerdings eher ungewöhnlichen Schwerpunkt bei den Ermessenserwägungen), die Frage nach dem Prüfungsumfang im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, das Verunstaltungsverbot (insbes. die Frage nach einer störenden Häufung). Entscheidend sind – wie immer – nicht die Kenntnis der richtigen Definitionen, sondern die Subsumtion des konkreten Sachverhalts und die Argumentation unter Ausschöpfung des gesamten Akteninhalts. In prozesualer Hinsicht bietet die Entscheidung Gelegenheit, sich noch einmal mit dem Tenor und Entscheidungsaufbau eines Bescheidungsurteils bei beantragtem Vornahmeurteil auseinanderzusetzen. Diese Konstellation bereitet den Examenskandidaten in der Klausur erfahrungsgemäß häufig Probleme.